

Richtlinie zur Förderung von Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin im Landkreis Emsland

1. Zweck und Ziel der Zuwendung

In der 60-monatigen Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin durchläuft die Weiterbildungsassistentin bzw. der Weiterbildungsassistent den stationären und ambulanten Bereich. Davon sind zwölf Monate im Gebiet der Inneren Medizin in der stationären Akutversorgung und 24 Monate in der Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung abzuleisten. Weitere sechs Monate sind in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung zu absolvieren. Zum strukturierten Kompetenzerwerb können bis zu 18 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen.

Um die Attraktivität einer Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin im Landkreis Emsland zu erhöhen, gewährt der Landkreis Emsland durch die Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH (Weiterbildungsgesellschaft) den Weiterbildungsassistentinnen und Weiterbildungsassistenten während der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin in einer hausärztlichen Praxis im Landkreis Emsland eine monatliche Zuwendung.

2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

Die Förderung wird von der Weiterbildungsgesellschaft auf Antrag vergeben. Ein rechtlich einklagbarer Anspruch der Förderung besteht nicht. Die Weiterbildungsgesellschaft vergibt die Förderung, nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent und möchte die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin in einer hausärztlichen Praxis im Landkreis Emsland absolvieren.
- b) Die Weiterbildung liegt in der Zukunft, d.h. eine nachträgliche Förderung einer bereits absolvierten oder zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnenen Weiterbildung ist nicht möglich.
- c) Ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie setzt die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Antrags auf dem dafür vorgesehenen Formular voraus.
- d) Die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin ist halbjährlich unverzüglich und unaufgefordert durch eine Bestätigung der ausbildenden Praxis nachzuweisen.

3. Umfang der Förderung

- a) Die Höhe der Förderung beträgt 500 Euro pro Monat während der zweijährigen Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin in Vollzeit in einer hausärztlichen Praxis im Emsland. Wird die Weiterbildung in Teilzeit absolviert, wird der Förderbetrag entsprechend angepasst.
- b) Die Förderdauer beträgt max. 24 Monate bei 100 % der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Dauer der Förderung verlängert sich entsprechend bei Weiterbildung in Teilzeit.

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei Antragstellung anzuzeigen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent eine Förderung durch ein vergleichbares Förderprogramm erhält. Ausgeschlossen von dieser Förderung sind Studierende, die bereits im Rahmen des Stipendienprogramms des Landkreises Emsland für Studierende der Humanmedizin gefördert wurden.

4. Pflichten der Weiterbildungsassistentin bzw. des Weiterbildungsassistenten

Die Weiterbildungsassistentin bzw. der Weiterbildungsassistent verpflichtet sich,

- a) die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin in einer hausärztlichen Praxis im Landkreis Emsland zu absolvieren,
- b) binnen eines Jahres nach Abschluss der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Dienst im Landkreis Emsland teilzunehmen. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kann dabei in eigener Niederlassung oder auch im Angestelltenverhältnis in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen,
- c) zu einer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Dienst im Landkreis Emsland für fünf Jahre. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kann auch in einer Teilzeitstelle von mindestens 50 % erfolgen. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend,
- d) Unterbrechungen, wie insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, die im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden, der Weiterbildungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung der Weiterbildung von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen,
- e) die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung halbjährlich durch eine Bestätigung der ausbildenden Praxis unverzüglich und unaufgefordert nachzuweisen,
- f) nach Bestehen der Prüfung der Weiterbildungsgesellschaft eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen,
- g) eine Nichtzulassung zur Prüfung, den Abbruch oder Wechsel der Weiterbildung der Weiterbildungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen,
- h) Änderungen der Anschrift der Weiterbildungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

5. Antragsverfahren

- a) Die Gewährung einer Förderung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars – abrufbar unter www.meilenstein-emsland.de – an den Landkreis Emsland, Fachbereich Soziales, zu richten.

- b) Der Förderantrag soll i. d. R. mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.
- c) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Bestätigung der ausbildenden Praxis über den Ausbildungsplatz,
 - Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen über die Weiterbildung

6. Vergabe und Genehmigung

Über die Zuteilung der Förderung entscheidet die Weiterbildungsgesellschaft. Für den Fall, dass sich mehr Weiterbildungsassistentinnen oder -assistenten für die Förderung bewerben als Fördermittel zur Verfügung stehen, ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten schriftlichen Antrags bei der Weiterbildungsgesellschaft maßgebend. Die Weiterbildungsgesellschaft teilt den Antragstellenden die Bewilligung oder die Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung schriftlich mit. Im Falle einer Bewilligung, wird zwischen der bzw. dem Studierenden und der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH ein Vertrag über die Gewährung der Förderung geschlossen.

7. Zahlungsweise

Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt durch Überweisung durch die Weiterbildungsgesellschaft direkt an die berechtigte Weiterbildungsassistentin bzw. den berechtigten Weiterbildungsassistenten auf deren/dessen Bankkonto.

Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent halbjährlich eine Bescheinigung der ausbildenden Praxis vorlegt. Sollte die Weiterbildung nicht angetreten, vorzeitig beendet oder unterbrochen werden, ist dies dem Landkreis Emsland unverzüglich anzuzeigen.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die jeweiligen Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten.

8. Aussetzen, Einstellung und Rückforderung der Zahlung

- a) Die Zahlung der Förderung wird ausgesetzt, wenn die geforderten Nachweise nicht termingerecht vorgelegt werden oder Weiterbildung insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung der Weiterbildung zur Allgemeinmedizin liegt in der Regel dann vor, wenn die Weiterbildung länger als drei Monate unterbrochen wurde.
- b) Die Zahlung der Förderung wird eingestellt, wenn
- die maximale Dauer der Zahlung der Förderung von 24 Monaten erreicht ist,
 - die geforderten Nachweise nicht termingerecht vorgelegt und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
 - die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent die Weiterbildung vorzeitig abbricht,
 - die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.
- c) Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn

- für Monate, in denen Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent die Förderung zu Unrecht erhalten hat,
- die Weiterbildung vorzeitig abgebrochen und der Abbruch nicht rechtzeitig schriftlich unter Angabe von Gründen dem Landkreis Emsland mitgeteilt wurde.
- an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Dienst nach Bestehen der Facharztprüfung nicht oder nicht binnen eines Jahres teilgenommen wird oder die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Dienst im Landkreis Emsland vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes beendet wird. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt auf Beschluss des Kreistags vom 16.12.2024 zum 17.12.2024 in Kraft.